

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kelkheim (Taunus)

über die Anleinpflcht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde in Kelkheim (Taunus) in der Fassung vom 10.06.2003

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.1994 (GVBl. I S. 174; ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GVBl. I S. 704) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) wird auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 26.5.2003 folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

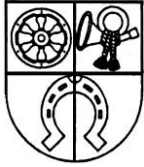
- (1) Diese Verordnung regelt das Führen von Hunden auf öffentlichen Gehwegen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kelkheim (Taunus) einschließlich der Stadtteile Fischbach, Ruppertshain und Eppenhain.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich bei nicht vorhandenen Gehwegen anstelle dessen auf die öffentliche Verkehrsfläche. Dazu zählen auch Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- die Parkanlagen „Mühlgrund“ und „Sindlinger Wiesen“,
- alle Friedhöfe, Spiel- und Bolzplätze,
- der Wald- und Wiesenbereich zwischen Lorsbacher Straße, Münsterer Straße, der Straße Am Waldeck und dem dortigen Schulgelände, einschließlich des Schulgeländes

sowie die nachfolgend aufgeführten öffentlichen Grünanlagen:

- Altkönigstraße in Höhe Bahnhof Kelkheim-Mitte
- zwischen Charlottenweg beim Sportplatz Im Stückes und Hornauer Straße
- Gagern-Anlage an der Rotlintallee (Stadtteil Hornau)
- am Gagernring zwischen der Straße Im Stückes und der Straße Am Flachland (Stadtteile Kelkheim/Hornau)
- zwischen Landesstraße 3016 und der Frankfurter Straße zur Einmündung in die Siemensstraße (Stadtteil Münster)



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- Münsterer Straße in Höhe Einmündung der Straße Im Herrwald (Stadtteil Münster)
- zwischen der Straße Im Unterdorf und Brühlweg (Stadtteil Fischbach)

§ 2

Aufsicht und Leinenzwang

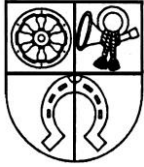
- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den in § 1 dieser Verordnung genannten Anlagen umherlaufen zu lassen.
- (2) Hunde sind in den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Anlagen sowie in den Fußgängerzonen nach § 1 Abs. 2 an der Leine zu führen.
- (3) Im übrigen wird verwiesen auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 der HundeVO, wonach alle Hunde an der Leine zu führen sind, die mitgeführt werden bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- (4) Von der Anleinpflcht gemäß Abs. 2 sind ausgebildete Blindenführhunde ausgenommen, soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.
- (5) Von der Anleinpflcht gemäß Abs. 2 sind Hunde in der als Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung beiliegenden Karte schraffiert gekennzeichneten Fläche (Hundenauslauffläche) im Stadtpark Sindlinger Wiesen ausgenommen.
- (6) Die Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 treffen die Halterin bzw. den Halter und die Person, welche die tatsächliche Gewalt über den Hund ausüben.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Die Halterin bzw. der Halter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den § 1 genannten Anlagen sowie auf allen anderen öffentlichen Grünflächen verrichtet.
- (2) Verunreinigungen durch Tiere sind von der Tierhalterin bzw. von dem Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Neben diesen sind auch diejenigen verpflichtet, die im Einvernehmen mit ihnen die Aufsicht über das Tier ausüben oder es an der Leine führen.
- (3) Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Straßenreinigung vom 15.2.1978 und der 1. Änderungssatzung vom 21.12.1993.

§ 4



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

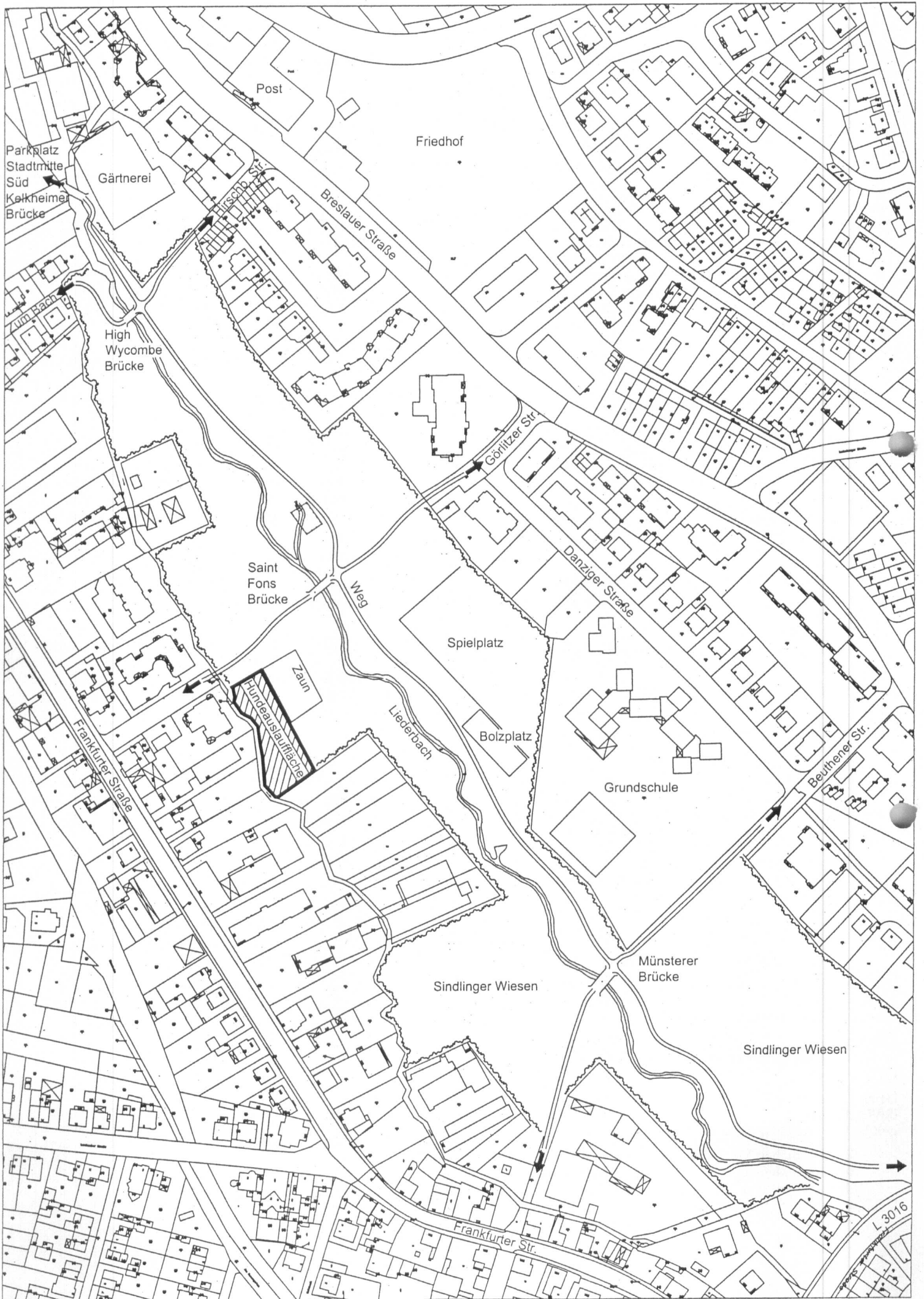
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt
 - c) es entgegen § 3 Abs. 1 zulässt, dass das Tier seine Notdurft verrichtet und es nach § 3 Abs. 2 unterlässt, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 77 Abs. 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Kelkheim (Taunus), den 10.06.2003
Der Magistrat – Thomas Horn – Bürgermeister



Post

Friedhof

Parkplatz
Stadtmitte
Süd
Kalkheimer
Brücke

Gärtnerei

Breslauer Straße

High
Wycombe
Brücke

Saint
Fons
Brücke

Spielplatz

Zaun
Hürdeauffläche

Liederbach

Bolzplatz

Grundschule

Sindlinger Wiesen

Münsterer
Brücke

Sindlinger Wiesen

Frankfurter Str.

L 30/16